

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Sozial-
versicherungsanstalt der Selbständigen erlassen wird
(Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVSG)**

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT I

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.

[BGBl I 2018/100]

Zur Organisationsreform SV-OG, BGBl I 2018/100 gab es intensive auch wissenschaftliche Diskussion; vgl dazu zB *Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh*, Die Versicherungsvertreter nach dem SV-OG, in FS Marhold (2020) 249; *Gleitsmann/Graf-Schimek*, Die neue Struktur in der Sozialversicherung nach dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, in FS Marhold (2020) 287; *Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh*, Sozialversicherungs-Organisationsreform und Grenzen der Staatsaufsicht, ZAS 2019, 52; *Gleitsmann/Kircher*, Struktur- und Organisationsreform der Österreichischen Sozialversicherung, Jahrbuch Sozialversicherungsrecht 2019, 51; *Norer/Holzer*, Rechtsetzung, Jahrbuch Agrarrecht 2019, 23; *Resch*, Das besondere Übergangsrecht für Gesamtverträge nach dem Sozialversicherungsorganisationsgesetz, RdM 2019, 164; *Souhrada/Glück*, Dachverband statt Hauptverband. Erste Anmerkungen zur neuen Organisation im SV-OG, SozSi 2019, 64; *Dujmovits/Seier*, Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, ASoK 2018, 426; Seier, Update: Sozialversicherungsorganisationsgesetz, ASoK 2018, 475. 1

§ 1 legt fest, dass das SVSG die **Organisation** der SVS regelt. Das materielle SV-Recht verbleibt hingegen weiterhin im GSVG, BSVG und FSVG normiert.

Die SVS ist mit 1.1.2020 aus der SVA und der SVB hervorgegangen. Die SVA wiederum entstand 1974 aus den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen (GSKK, davor Meisterkrankenkassen MKK) und dem Verband der GSKK sowie der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§§ 13, 180, 182 Abs 2 Z 6 GSKVG 1971, BGBl 1971/287; § 7 GSPVG idF Art II, Art V Abs 2 Z 2 20. GSPVGNov BGBl 1971/288). 2

In den EB 329 BlgNR 16. GP, 1 wird auf das Regierungsprogramm verwiesen, wonach die sich aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden 22 SVT und ihren Doppel- und Mehrgleisigkeiten ergebenden Verwaltungskosten gesenkt sowie Einsparungs und Optimierungspotenziale gehoben werden sollten. Es sollte daher insgesamt eine nachhaltige Reduktion der SVT auf maximal fünf SVT erreicht werden, wobei die Prinzipien einer partizipativen Selbstverwaltung, 3

die Wahrung der länderspezifischen Versorgungsinteressen sowie die speziellen Anforderungen der unterschiedlichen Berufsgruppen in den einzelnen Versicherungssparten berücksichtigt werden sollten.

Begründet wurde die Zusammenführung der SVA und der SVB zur SVS damit, dass die selbständig Erwerbstätigen vergleichbare Risiken tragen (EB 329 BlgNR 16. GP 5).

- 4 Hervorzuhebende Änderungen (vgl dazu *Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh*, Die Versicherungsvertreter nach dem SV-OG, in FS Marhold [2020] 249; *Gleitsmann/Graf-Schimek*, Die neue Struktur in der Sozialversicherung nach dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, in FS Marhold (2020) 287; *Gleitsmann/Kircher*, Struktur- und Organisationsreform der Österreichischen Sozialversicherung, Jahrbuch Sozialversicherungsrecht 2019, 51):
- Die Selbstverwaltungskörper sind, verglichen mit der Rechtslage vor dem 1.1.2020, nunmehr doppelt reduziert (zahlenmäßig geringere Zahl an Selbstverwaltungskörpern insb durch Streichung der Kontrollversammlung, geringere Zahl an Mitgliedern in den Selbstverwaltungskörpern).
 - Stärkung des Aufsichtsrechts des Bundes.
 - Ausbildung der Versicherungsvertreter.
 - Leistungsharmonisierung als Zielbild (mit BGBl I 2018/100 wurde in das Leistungsrecht nicht eingegriffen; die Harmonisierung erfolgte so weit wie möglich im Rahmen der normativen Möglichkeiten der SVS, das sind Satzung und Krankenordnung).

Zitierungen

§ 2. (1) In diesem Bundesgesetz werden bezeichnet:

1. als B-VG das Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930;
2. als DSGVO die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. Nr. 2119 vom 04.05.2016, S. 1 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72);
3. als ArbVG das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974;
4. als ASchG das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994;
5. als ASVG das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955;
6. als B-KUVG das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967;
7. als BSVG das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978;
8. als DSG das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999;

9. als FSVG das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978;
10. als GSVG das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978;
11. als K-SVFG das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), BGB. I Nr. 131/2000;
12. als NVG das Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972), BGBl. Nr. 66/1972;
13. als G-TelG 2012 das Gesundheits-Telematikgesetz 2012 (G-TelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes bestimmt wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

[BGBl I 2018/100]

§ 2 führt zur besseren Übersichtlichkeit ein Abkürzungsverzeichnis häufig 1
verwendeter Gesetze an.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

§ 3. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist für das ganze Bundesgebiet Träger der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG, der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem BSVG und dem FSVG sowie der Unfallversicherung nach § 28 Z 2 ASVG. Sitz der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist in Wien.

[BGBl I 2018/100]

Die Vorläuferbestimmung ist § 15 GSVG; vgl. weiters §§ 23–25 ASVG. 1

Die SVS wurde als bundesweiter Träger eingerichtet, dessen Sitz gesetzlich in Wien festgelegt ist. Die SVS steht grds in Gesamtrechtsnachfolge zur SVA und SVB (vgl. § 47 Abs 2). Die Zuständigkeit umfasst:

- für die nach dem GSVG versicherten Personen die KV und PV nach dem GSVG sowie die UV nach dem ASVG,
- für die nach dem FSVG versicherten Personen die KV, UV und PV nach dem FSVG und die UV nach dem ASVG sowie
- für die nach dem BSVG versicherten Personen die KV, UV und PV nach dem BSVG.

Geschäftsführung und Vertretung der SVS obliegen ihrem Verwaltungsrat 2
(§ 26 Abs 1). Organisationsregeln enthalten die Satzung (seit 2016 grds im RIS; die Satzung der SVS abrufbar unter avsv 47/2020, bei Änderungen aktuelle Fassung unter www.sozdok.at unter „Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – SVS“, Unterpunkt SVS – Satzung – 2020“), der Anhang zur

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (avsv 141/2019) und die Erreichbarkeitskundmachung (184/2019).

Die Krankenordnung ist kundgemacht unter avsv 44/2020 (bei Änderungen aktuelle Fassung unter www.sozdok.at unter „SVS KrankenO 2020“), Informationen im Internet unter www.svs.at (auch erreichbar unter www.sozialversicherung.at). Zur Bildmarke für elektronische Amtssignaturen avsv 126/2020. Die SVS ist nicht im Firmenbuch eingetragen, eine allgemeine Eintragung im **Ergänzungsregister**, durch welche die Vertretungsbefugnis im Internet dokumentierbar würde, ist aufgrund der Novelle der ERegV, BGBl II 2020/317 nicht mehr veröffentlicht (die Eintragung ist jedoch erfolgt). Die Kennziffer des **Unternehmensregisters** lautet R118B4460 (§ 25 BundesstatistikG).

Rechtliche Stellung des Versicherungsträgers

§ 4. (1) Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat Rechtspersönlichkeit. Sie ist berechtigt, das Wappen der Republik Österreich in Siegeln, Drucksorten und Aufschriften zu führen.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand des Versicherungsträgers ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht seines Sitzes.

[BGBl I 2018/100]

- 1 Die Vorläuferbestimmung ist § 17 GSVG (und § 15 BSVG); vgl weiters § 32 ASVG.

Die SVS ist funktionell Bundesbehörde, was es der Volksanwaltschaft ermöglicht, Anträge auf Prüfung von Rechtsvorschriften auf Verordnungsebene an den VfGH zu stellen (VfSlg 14.593).

- 2 Zur Führung des Wappens der Republik § 4 Abs 4 WappenG (wobei eine konkrete grafische Form nicht zwingend vorgegeben ist).
- 3 Die SVS ist ein Selbstverwaltungskörper iSd Art 120a–120c B-VG. Der VfGH hat zuletzt in VfGH G 78–81/2019 (Anlass: die mit BGBl I 2018/100 durchgeführte Kassenfusion und Neuorganisation der fünf neu strukturierten bzw verbleibenden SVT) grundlegende Aussagen zur Selbstverwaltung getroffen.

Bereits in VfSlg 17.023 (Anlass: Organisation des HV) führte das Höchstgericht aus, dass die Einrichtung einer Selbstverwaltungskörperschaft zunächst nicht bedeutet, dass der Gesetzgeber bei deren rechtlicher Gestaltung einschl ihrer Organe völlig frei wäre, weil dem Verfassungsgesetzgeber „*nicht zugezogen werden*“ kann, er habe die Selbstverwaltung auch von anderen wesentlichen Grundprinzipien des Bundesverfassungsrechts ausgenommen. So ist bei der Schaffung von Selbstverwaltungskörpern dem **Sachlichkeitsgebot** Rechnung zu tragen und eine **Rechtmäßigkeitsaufsicht** vorzusehen. Der

Wirkungsbereich jedes Selbstverwaltungskörpers muss auf Angelegenheiten beschränkt bleiben, die „im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, von dieser Gemeinschaft besorgt zu werden“ (vgl VfSlg 8215, allg s Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung). Zur verfassungsrechtl Situation durch das SV-OG vgl *Berka/Th. Müller/Schörghofer*, Neuorganisation.

Der im Selbstverwaltungskörper umfasste **Personenkreis** müsse durch objektiv und sachlich gerechtfertigte Momente abgegrenzt sein (VfSlg 3753, 8485, 8539, 12.021, 12.417 und 17.023). Mangels Weisungszusammenhang mit demokratisch legitimierten Staatsorganen **muss zumindest das oberste Organ eines Selbstverwaltungskörpers über eine eigene demokratische Legitimation** verfügen, wobei dem Begriff der Selbstverwaltung „verfassungsrechtlich innewohnt“, dass die Bestellung der Organe des Selbstverwaltungskörpers aus der Mitte der Verbandsangehörigen erfolgt (*Korinek*, Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, ZAS 1972, 163; *Stolzlechner*, Der Gedanke der Selbstverwaltung in der Bundesverwaltung, FS 75 Jahre Bundesverfassung [1995] 361; *Funk*, Organisatorische Reformen in der Sozialversicherung aus der Sicht des Verfassungsrechts, FS Krejci [2001] 1897; VfSlg 8644, 13.012 und 17.023).

Einrichtungen, denen Mitglieder angehören, die nicht selbst zu den Verbandsangehörigen eines Selbstverwaltungskörpers zählen, können nicht Organ dieses Selbstverwaltungskörpers sein. Aus dem Erfordernis demokratischer Legitimation ergibt sich auch die Notwendigkeit regelmäßiger Neuwahlen in diese Organe (VfSlg 10.306), die demokratische Bestellung der Organe entspricht einem Kerngedanken der Selbstverwaltung (vgl VfSlg 13.500).

Weiters ist nach dem VfGH ein allgemeines, auch die Gesetzgebung bindendes **Effizienzprinzip** aus dem Gebot des B-VG zu sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Haushaltsführung abzuleiten (VfSlg 14.473, 14.474, 17.023; *Kucsko-Stadlmayer*, Grenzen der Ausgliederung, Gutachten 15. Juristentag, Band I/1 [2003] 61). Der Gesetzgeber hat damit Selbstverwaltungskörper gemessen an den ihnen übertragenen Aufgaben zweckmäßig so zu gestalten, dass eine diesem Grundsatz entsprechende Verwaltungsführung gewährleistet ist.

Wie die demokratische Legitimation sichergestellt werden kann, ist vom Gesetzgeber in einem relativ weiten rechtspolitischen Spielraum gestaltbar. Es ist nicht geboten, Wahlen in Selbstverwaltungsorgane nach denselben Grundsätzen wie für Gebietskörperschaften zu regeln. Nach VfSlg 10.412 ist auch das persönliche Wahlrecht nur für bestimmte Wahlen vorgeschrieben, wozu Wahlen zu den Berufsvertretungen nicht zählen (VfSlg 8590, 17.023). Damit sind indirekte Wahlen zulässig, sie sind Voraussetzung dafür, dass die Interessen aller Gruppen im obersten Organ der Selbstverwaltung vertreten sind

(*Korinek*, Wirtschaftliche Selbstverwaltung 223). Die Intensität der Mitwirkung der Betroffenen an der Kreation der Organe des jeweiligen Selbstverwaltungskörpers hängt nach dem VfGH allerdings auch von den potentiellen Auswirkungen auf die Rechtssphäre dieser Mitglieder ab. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestellung der Mitglieder der Verwaltungskörper der SVT bestehen nicht (*Korinek*, ZAS 1972, 169; *Günther*, Verfassung und Sozialversicherung, 235, *Korinek* in *Tomandl*, System 4.1.3, 494).

- 8 In VfGH G 78-81/2019 – dieses Verfahren hatte das SVSG nicht zum Gegenstand, ist jedoch auf die SVS umlegbar – sprach der VfGH ua aus, dass sich die staatliche Aufsicht bei den SVT auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken kann, die Bestimmung, wonach der Verwaltungsrat des Sozialversicherungsträgers bestimmte Geschäfte tunlichst an das Büro des Versicherungsträgers zu übertragen hat, sowie der Entfall der Kontrollversammlung bei den Sozialversicherungsträgern verfassungskonform ist. Weiters ist die im SV-OG getroffene Regelung über die Zusammensetzung der Konferenz der Sozialversicherungsträger im Rahmen des DV verfassungskonform.

Als verfassungswidrig wurden zB die Bestimmungen über den Eignungstest für die in die Organe der SVT zu entsendenden Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber erkannt (im Kern wegen der Zusammensetzung der Kommission, die die Prüfung abzunehmen hatte); weiters war die staatliche Aufsicht als zu weitgehend geregelt erkannt worden (bei finanziellen Angelegenheiten von mehr als 10 Mio € innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von fünf Kalenderjahren). Als zu weitgehend wurden auch bestimmte Aufsichtsrechte betrachtet (wie zB Vertagungsmöglichkeiten von Beschlüssen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, Bindung an die Mustergeschäftsordnung bei Erlassung ihrer Geschäftsordnung, Weisungsrechte iZm der Zielsteuerung-Gesundheit).

Zugehörigkeit zum Dachverband der Sozialversicherungsträger

§ 5. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen gehört dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (Dachverband) an.

[BGBl I 2018/100]

- 1 Die Vorläuferbestimmung ist § 16 GSVG (§ 14 BSVG); vgl weiters §§ 30 ff ASVG. Die Mitgliedschaft beim DV ist gesetzlich festgelegt und vertraglich nicht gestaltbar, ein Kündigungs- oder Austrittsrecht ist nicht vorgesehen. Rechtsstellung und Aufgaben des DV s §§ 30 ff ASVG.
- 2 Die SVS ist nach § 30 Abs 3 ASVG an Richtlinien und Beschlüsse des DV im Rahmen seines ges Wirkungskreises gebunden. Diese sind ohne Transformation verbindlich (keine gleichlautenden Umsetzungsbeschlüsse notwendig).

andernfalls wäre es möglich, die ges vorgesehene Verbindlichkeit zu unterlaufen). Die SVT haben jedoch uU im Einzelfall interne Veranlassungen zu treffen (ebenso wie bei Maßnahmen des Gesetzgebers, wie zB Budgetumschichtung, Ressourcenplanung. Die SVS-interne Umsetzung verbindl Beschlüsse ist nach jenen Regeln vorzunehmen, welche intern die Entscheidungsbefugnisse bestimmen (allf Delegierungen nach § 44 Abs 3). Musteratzung und Musterkrankenordnung des DV (§ 455 Abs 2 und § 456 Abs 2 ASVG) können für die SVS nunmehr verbindliche Bestimmungen vorsehen (die bis 31.12.2019 geltenden Vorläuferbestimmungen hingegen sahen keine Verbindlichkeit für die Sondersversicherungsträger vor; die MS 2020, avsv 88/2020, zuletzt in der Fassung der 1. Änderung der MS 2020, enthält eine Aufhebung der Verbindlicherklärung in allen Bestimmungen; ebenso die MKO 2016, avsv 67/2016, zuletzt in der Fassung der 7. Änderung der MKO 2016, avsv 161/2019). Die MGO nach § 456a Abs 4 ASVG wurde den Verwaltungsrat betreffend mit BGBl II 2019/85 erlassen, die Hauptversammlung betreffend mit BGBl II 2019/84; mittlerweile haben diese Verwaltungskörper eigene Geschäftsordnungen erlassen, die die Mustergeschäftsordnungen ersetzen. In VfGH 13.12.2019, G 78-81/2019 wurde eine Bindung an die Grundsätze des Mustergeschäftsordnungen, die vom BMASGK erlassen wurde, für unvereinbar mit dem Grundsätzen des Selbstverwaltung erkannt und die gesetzliche Bestimmung des § 456a Abs 2 zweiter Satz ASVG als verfassungswidrig aufgehoben. Allerdings ist bemerkenswert, dass die ministerielle Genehmigungspflicht für die Geschäftsordnungen der ÖGK weiterhin besteht (dies ist sicherlich im gesetzlichen Spielraum); die Geschäftsordnungen der SVS hingegen sind dem BMASGK lediglich zur Kenntnis zu bringen (§ 44 Abs 2), dies entspricht auch den Vorläuferbestimmungen des GSVG und BSVG (und bewegt sich sicherlich auch innerhalb des gesetzlichen Spielraums, wenn gleich im ASVG und im SVSG in unterschiedlicher Art und Weise, was damit zusammenhängen mag, dass im ASVG auch Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in den Selbstverwaltungskörpern vertreten sind, während dies nach dem SVSG nicht der Fall ist).

Die Verbindlichkeit von Beschlüssen des DV (und vorher des HV) im Rahmen der ges Bestimmungen wird als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, weil es sich beim beschließenden Organ um ein demokratisch legitimes Organ der Selbstverwaltung handelt (Anlass war ein Beschluss der Trägerkonferenz, § 441d ASVG, VfSlg 17.023, 17.869, Ablehnung einer Beschwerde zu VfGH B 389/10). Der Wortlaut des G lässt keine andere Interpretation zu als jene einer unmittelbaren Verpflichtung der SVS aus einem Beschluss des DV. Beschlüsse des DV ersetzen jedoch keine Geschäftsführungsakte der SVS und können solche auch nicht aufheben (vgl BMASK 22110/0026-II/A/3/2008; anders § 36 für die Aufsicht, welche ua für die Einhaltung der Rechtsvorschriften Sorge zu tragen hat; zum Rechtsmittelverfahren siehe § 40a).

- 4 Der DV (vormals: HV) hat kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber der SVS, sondern ist auf seine gesetzmäßigen Rechte beschränkt (*Rebhahn*, Finanzierungsverantwortung des Bundes für die Gesetzliche Krankenversicherung [2008] 61). Für den Fall, dass die Umsetzung eines verbindl DV-Beschlusses abgelehnt wird, s § 194 iVm § 413 ASVG (BMG 96117/0028-II/A/7/2011).
- 5 Beschlüsse nach § 30 Abs 3 ASVG müssen, um verbindlich zu werden, der SVS zugänglich werden. Für die SV-interne Verlautbarung der Beschlüsse besteht ein internes elektronisches Sitzungsverwaltungssystem (KOMFOR-Plattform), an das alle SVT über berechnigte Personen angeschlossen sind und über das Sitzungsunterlagen, Beschlussinhalte und Protokolle den SVT zugänglich sind (vor dessen Einführung ergingen entspr Rundbriefe des damaligen HV). Richtlinien des DV, die für die SVT verbindlich sind, werden im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes RIS unter SV-Recht kundgemacht (§ 30b Abs 2 ASVG), sie werden mit avsv ... zitiert.

Eigene Einrichtungen des Versicherungsträgers

§ 6. Zur Erfüllung der dem Versicherungsträger obliegenden Aufgaben ist er berechnigt, nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften

1. Krankenanstalten, Heil- und Kuranstalten, sonstige Einrichtungen der Krankenbehandlung,
2. Einrichtungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes,
3. Unfallkrankenhäuser, Unfallstationen, Sonderkrankenanstalten zur Untersuchung und Behandlung von Berufskrankheiten,
4. Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, sowie Einrichtungen für berufliche Rehabilitation und
5. arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen sowie arbeitsmedizinische Zentren im Sinne des ASchG

zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen bzw. solche Einrichtungen zu fördern. Der Versicherungsträger ist überdies berechnigt, nach Maßgabe der jeweils hiefür geltenden Vorschriften Einrichtungen zur Erfüllung der in den §§ 148y, 150 bis 161 BSVG, 157 bis 169 GSVG und 198 ASVG bezeichneten Aufgaben zu errichten, zu erwerben oder zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zur Erfüllung der in diesen Bestimmungen bezeichneten Aufgaben zu beteiligen.

[BGBl I 2018/100]

- 1 Die Vorläuferbestimmung ist § 15 Abs 2 GSVG (§ 13 Abs 2 BSVG).

Die SVA und die SVB haben bisher eigene Einrichtungen betrieben bzw sich daran beteiligt; dies soll auch in der SVS möglich sein.

Die Ermächtigung determiniert nicht die Organisationsform dieser Einrichtungen. Auf ihrer Grundlage ist die SVS Gesellschafterin folgender GmbHs: 2

- HerzReha Bad Ischl, FN 326579 p (Mehrheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum am Kurpark Baden, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum Bad Gastein, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum Bad Gleichenberg, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafter SVS)
- Klinikum Bad Hall, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum Malcherhof Baden, FN 293438 b (Mehrheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum Schallerbacherhof, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafterin SVS)
- NRZ Rosenhügel, FN 212389 m (Mehrheitsgesellschafterin SVS) und
- Gesundheitszentrum für Selbständige, FN 442070 d (Mehrheitsgesellschafterin SVS).

Mit diesen Einrichtungen wird ein breites Spektrum an Leistungen abgedeckt (von Vorsorgeuntersuchungen bis hin zu Rehabilitationsleistungen).

Weiters bestehen Beteiligungen an der

- SVD Büromanagement GmbH, FN 227986 z und der
- IT-Services der Sozialversicherung GmbH, FN 255932.

Verwendung der Mittel

§ 7. (1) Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen. Darüber hinaus hat der Versicherungsträger einmal im Kalenderjahr die Versicherten über die Kosten der von ihnen und ihren Angehörigen im Bereich der Krankenversicherung in Anspruch genommenen Sachleistungen zu informieren. Diese Information hat weiters für die Versicherten und ihre Angehörigen den Hinweis zu enthalten, dass ELGA-Teilnehmer/innen der jederzeitige Einsichtsrecht (§ 15 Abs. 2 GTelG 2012), das Recht auf Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten (§ 16 Abs. 2 Z 1 GTelG 2012), der Widerspruch im Einzelfall (§ 16 Abs. 2 Z 2 GTelG 2012), die Bestimmung der individuellen Zugriffsberechtigungen für Gesundheitsdiensteanbieter und ELGA-Gesundheitsdaten (§ 16 Abs. 1 Z 2 GTelG 2012) sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ELGA-Ombudsstelle (§ 17 GTelG 2012) offensteht.

(2) Zulässig ist auch die Errichtung (Gründung) von oder die Beteiligung an Vereinen, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Rahmen von Finanzierungs- und Betreibermodellen, wenn sie der Verbesserung der Servicequalität oder der Erzielung von Einsparungen dient; dabei können auch Gebietskörperschaften einbezogen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen an Vereinen, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vom Versicherungsträger errichtet (gegründet) wurden, zulässig.

(3) Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen darf für Vereine, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Abs. 2 Leistungen erbringen, sofern die Aufwendungen durch die Vereine, Fonds und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ersetzt werden.

[BGBl I 2018/100]

1 Die Vorläuferbestimmung ist § 43 GSVG (§ 41 BSVG); vgl § 81 ASVG.

Die Regelung legt den Aktionsradius der SVS im Interesse der Zweckwidmung der Beitragszahlungen und damit der Absicherung der ges Leistungen fest: Die Tätigkeit muss sich aus Rechtsvorschriften ableiten lassen, die Zwecke müssen zumindest „ges zulässig“ sein: Dies wird dahin ausgelegt, dass bereits im Gesetz ein Ansatzpunkt für einschlägige Aktivitäten enthalten sein muss, und betrifft insb Ermessensentscheidungen wie Subventionen, Beteiligungen an Projekten usw. Dass eine Vorgangsweise im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG, bzw der Rechtsfähigkeit nach Zivilrecht) zulässig oder nach § 248 nicht verboten wäre, reicht dafür nicht aus, ein **Zusammenhang** mit **Vollzungsaufgaben** muss bestehen (*Teschner/Pöltner*, ASVG, § 81 Anm 2). Mit § 7 vereinbar sind Maßnahmen, die sich im Rahmen der Erfüllung von Schutz- und Nebenpflichten aus Rechtsbeziehungen bewegen oder sich anerkanntermaßen daraus ableiten und in angemessenem Umfang halten, wie zB die Ehrung langjähriger Vertragspartner, Funktionsträger und Mitarbeiter (Jubiläen, Erinnerungsmedaillen, Ehrenringe etc), nicht jedoch Leistungen, die ges nicht vorgesehen oder anders geregelt sind.

§ 7 ist eine jener Bestimmungen, welche die Gestion der SVS als selbständiger Wirtschaftskörper „im Rahmen der Gesetze“ determinieren (Art 120c Abs 3 B-VG).

Das SV-Recht gibt den SVT nicht die Aufgabe, außerhalb des Leistungsspektrums nach der Art einer gesetzlichen Interessenvertretung Aspekte des **Konsumenschutzes** wahrzunehmen (VfGH B 1632/10, zur Angemessenheit von zahnärztlichen Privathonoraren mit Hinweis auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen im Vergleich zur ärztlichen Hilfe). Dies beschränkt jedoch nicht Vorgangsweisen iSd §§ 7 oder 8 und Kontrollen zur Einhaltung der zugunsten